



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Seit Inkrafttreten der GOZ 2012 tagt die GOZ-Kommission der Zahnärztekammer Nordrhein regelmäßig, um die Auslegung der GOZ zu erarbeiten. In dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie fort mit dem Thema

Analogberechnung

In der GOZ 2012 ist der § 6 Absatz 1 neu gefasst.

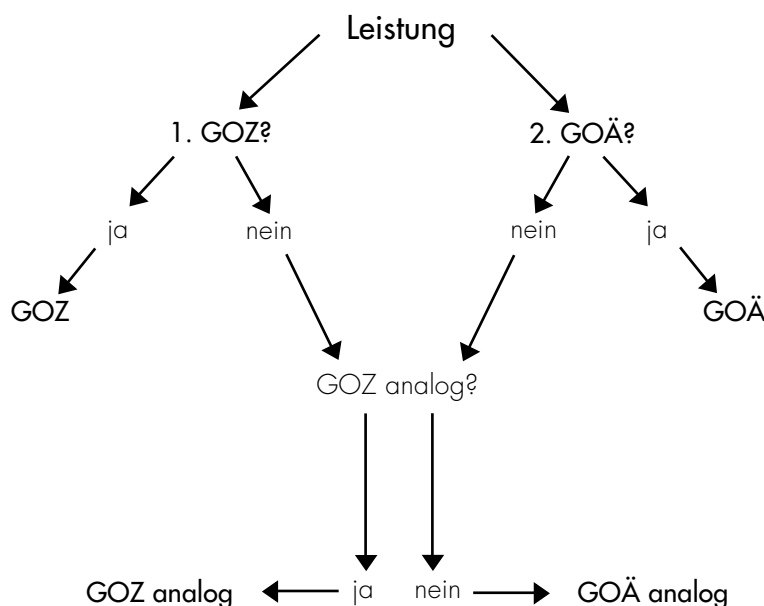
§ 6

Gebühren für andere Leistungen

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Mit dieser Neuformulierung des § 6 Absatz 1 GOZ hat der Verordnungsgeber einen Raum für die Berechnung selbstständiger zahnärztlicher Leistungen geschaffen, die nicht in das Gebührenverzeichnis aufgenommen worden sind. Voraussetzung für die Berechnungsfähigkeit von Leistungen nach § 6 Absatz 1 GOZ ist zum einen, dass es eine selbstständige Leistung ist. Dies bedeutet, dass die Leistung nicht Bestandteil oder eine besondere Art der Ausführung einer anderen Leistung des Gebührenverzeichnisses sein darf. Zudem muss es sich um eine medizinisch notwendige Leistung handeln. Die Notwendigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 2 GOZ. Es dürfen nur Vergütungen berechnet werden, wenn es sich um Versorgungen handelt, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erbracht wurden, und wenn sie zahnmedizinisch notwendig sind.

Unter dieser Voraussetzung muss nun zunächst geprüft werden, ob die jeweilige Leistung tatsächlich nicht in der GOZ 2012 beschrieben ist. Danach ist zu prüfen, ob es gegebenenfalls für diese Leistung eine entsprechende Gebührensnummer im für Zahnärzte eröffneten Bereich der GOÄ gibt, die diese Leistung abbildet. Sofern in beiden vorgenannten Bereichen keine entsprechende Gebührensnummer gefunden werden kann, ist eine Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ möglich. Hierzu wird zunächst in der GOZ nach einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung gesucht. Wird man in der GOZ 2012 nicht fündig, kann geprüft werden, ob eine analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ anzuwenden ist.



Für die Auswahl der Analogziffer sind

1. die Art der Leistung zu bestimmen (Abschnitt der GOZ),
2. der Kostenrahmen festzulegen und
3. der Zeitaufwand heranzuziehen.

Beispiel

Es wird eine konservierende Leistung erbracht, die Kosten in Höhe von zirka 35 Euro einschließlich aller Materialkosten (§ 4 Absatz 3) auslöst. Dann wird im „Abschnitt C. Konservierende Leistungen“ eine Gebührenziffer gesucht, die als Analogziffer passt. Dies könnten dann im 2,3-fachen Steigerungssatz die folgenden Ziffern sein:

GOZ-Nr. 2270: 34,93 Euro oder GOZ-Nr. 2300: 34,93 Euro.

Sollte in dem betreffenden Abschnitt keine gleichwertige Leistung mit der entsprechenden Bewertung zu finden sein, kann in Ausnahmefällen auch ein anderer Abschnitt der Gebührenordnung herangezogen werden.

Materialkosten

Eine zusätzliche Berechnung von Materialkosten bei der Analogberechnung ist gemäß § 4 Absatz 3 unzulässig:

§ 4 Gebühren

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.

Die in der Gebührenordnung beschriebenen Ausnahmen der allgemeinen Bestimmungen wie z. B. bei Anästhetika, einmal verwendbaren Nickel-Titan-Instrumenten usw. finden hier keine Anwendung, weil die Analogziffern nicht der originalen Leistungsbeschreibung des Verordnungstextes entsprechen. Die anfallenden Materialkosten sind, wie oben bereits ausgeführt, in die Ermittlung der Analogziffer einzubeziehen.

Rechnung

GOZ-/GOÄ-Nr. XXXXa – „Leistungsbeschreibung der tatsächlich erbrachten Leistung“
entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ bzw. § 6 Abs. 2 GOÄ
GOZ-/GOÄ-Nr. XXXX – „originale Leistungsbeschreibung der
zur Analogberechnung herangezogenen Gebührenziffer“

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung finden Sie auf unserer Webseite unter
www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/rechtgoz/gebuehrenordnung-goz-2012.html
– Das GOZ-Referat informiert.

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).